

Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)

I. Vorbemerkungen

Die Allgemeinen **Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel** (nachstehend **AFBG** genannt) beinhalten Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Zuwendungsberechtigte. Sie gelten nicht für städtische Beteiligungsgesellschaften.

Angesichts der angespannten Haushaltslage kommt eine Förderung nur im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in Betracht.

Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich Kirchen), sowie Personenvereinigungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften), deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen und die nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht!

Ausgehend von den Grundsätzen der AFBG sind durch die zuständigen Fachämter spezielle Richtlinien zu erarbeiten. Soweit spezielle Richtlinien keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind die AFBG ergänzend heranzuziehen. Mit dieser Maßgabe sind sie zur Nebenbestimmung der jeweiligen Förderbescheide zu erklären.

Die entsprechenden Formblätter für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung, für die Bewilligung und für den Verwendungsnachweis sind mit der Förderrichtlinie durch die jeweiligen Fachämter zu erarbeiten. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Zuwendungen richten sich nach den speziellen Förderrichtlinien der Fachämter sowie der Geschäftsanweisung zum Kassenanordnungsverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

Die AFBG legen einheitlich die Verfahrensgrundsätze für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens fest. Sie binden sowohl die Stadt (als Zuwendungsgeber) als auch den Zuwendungsempfänger.

II. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Begriff der Zuwendungen

Zuwendungen sind Leistungen (der öffentlichen Hand) an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die öffentliche Hand ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

2.1 Projektförderung

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Bauvorhaben, Beschaffung einer Einrichtung, Durchführung einer Veranstaltung).

2.2 Institutionelle Förderung

Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht begrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (z. B. Geschäftsaufwand einer Organisation oder eines Vereins - i. d. R. auch unter Einbezug der Personalkosten).

3. Finanzierungsarten

Zuwendungen sollen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt werden. Bei Erlass von Förderbescheiden ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Interesses des Zuwendungsempfängers am ehesten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

3.1 Prozentuale Anteilfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach einem bestimmtem Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs bewilligt, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder andere fremde Mittel zu decken vermag. Um eine unvorhersehbare Nachschußpflicht zu vermeiden, ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.3 Festbetragsfinanzierung

Besonders im Rahmen der Bagatellförderung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu veranschlagen. Dabei kann die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

3.4 Vollfinanzierung

Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem gemeindlichen Interesse unerheblich ist, oder die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Bewilligungszeitraum

Bei der Angabe des Bewilligungszeitraumes im Zuwendungsbescheid handelt es sich regelmäßig nur um eine das Auszahlungsverfahren näher ausgestaltende Regelung. Durch sie wird der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung von Zuwendungsmitteln zeitlich begrenzt. Soll darüber hinaus der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, eine Maßnahme spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums durchzuführen, muß die Angabe des Bewilligungszeitraumes um eine entsprechende Nebenbestimmung (z. B. durch eine Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bbg) ergänzt werden.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sich für die Stadt aus Fördermittelzuweisungen ergebenden Verpflichtungen als gegen sich selbst geltend anzuerkennen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden eigenen Mittel und anderen Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind, soweit dies rechtlich möglich ist, als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.

- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muß grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

- 1.4 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt Brandenburg an der Havel. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-O oder MTG sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das Besserstellungsverbot gilt ebenfalls für vergleichbare Sachausgaben.

Werden höhere Vergütungen gezahlt/Sachausgaben getätigt, gehören die Kosten, welche vergleichbare Personalkosten der Stadt/vergleichbare, kommunale Sachausgaben übersteigen, nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Von den vorstehenden Grundsätzen kann abgesehen werden, sofern sich die Besserstellung aus Umständen herleitet, die vor Stellung des Antrages auf Zuwendung entstanden sind.

- 1.5 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt:

- Zuwendungen zu Baumaßnahmen werden abhängig vom Baufortschritt ausgezahlt. Es können angefordert und ausgezahlt werden:

30 % bei Baubeginn

30 % nach Rohbauabnahme

30 % nach Gebrauchsabnahme

10 % nach Prüfung des endgültigen Verwendungsnachweises.

- Zuwendungen zur Förderung anderer Vorhaben dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

- Im übrigen darf die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Das gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber um 2000,00 DM ändern.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ständig nach neuen Deckungsquellen zu suchen und diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen durch ihn selbst oder durch von ihm Beauftragte, die für öffentliche Auftraggeber im Lande Brandenburg geltenden rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über die Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne die Einwilligung der Stadt nicht anderweitig verfügen. Ist im Zuwendungsbescheid keine zeitliche Bindung enthalten, gilt die Zweckbindung für die gesamte Zeit der gewöhnlichen Nutzung des Gegenstandes.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 DM übersteigt, zu inventarisieren und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

Die Stadt kann sich für alle aus Zuwendungen beschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800,00 DM Eigentumsrechte einräumen lassen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält;
- 5.2 sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber 2.000,00 DM ergibt;

- 5.3 sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Zuwendungszweck nicht in dem zeitlich vorgegebenen Rahmen oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist;
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verbraucht werden können (ausgenommen Baufinanzierung);
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr nach dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- 5.6 ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten berechtigt zum Widerruf der Förderung.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde, in der Regel durch einen ausführlichen Verwendungsnachweis, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das Fachamt kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die bis dahin erhaltenen Beträge, nach Jahren getrennt, ein Zwischennachweis zu führen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. mit den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 In dem Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis der Zuwendung im einzelnen darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebeleg) vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind im Original vorzulegen bzw. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren - sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen, sofern sie mit der Förderung im Zusammenhang stehen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

8. Erstattung der Zuwendung/Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG für das Land Brandenburg), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald, d. h., in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Ein Verstoß gegen die Zweckbindung führt in der Regel zu einer Rückforderung.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit einem um 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald, d. h., innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

8.6 Von der Geltendmachung eines Zinsanspruches ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 20,00 DM nicht übersteigen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt (Beschuß Nr. 111/92 und Beschuß Nr. 423/93) außer Kraft.